

sieht den historischen Ort der Gottesfriedensbewegung im Übergang von der ersten Entwicklungsphase zur zweiten.

R. S.

Volker Rödel, Reichslehnswesen, Ministerialität, Burgmannschaft und Niederadel. Studien zur Rechts- und Sozialgeschichte des Adels in den Mittel- und Oberrheinlanden während des 13. und 14. Jahrhunderts (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 38) Darmstadt-Marburg 1979, Selbstverlag der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt und der Historischen Kommission für Hessen, 686 S., DM 40. – Grundlage der Darstellung ist eine systematische Analyse von 750 Urkunden, die ministeriale Dienstverhältnisse und Lehnbindungen zum König dokumentieren. Nicht berücksichtigt werden die Inhaber von Fahnlehen und – außer bei den Burglehensverträgen – die Träger des Grafentitels (hier setzt der Vf. die Grenze zwischen niederem und hohem Adel). Der Untersuchungsraum entspricht in etwa dem späteren Rheinischen Ritterkreis. Zwei Gesichtspunkte bestimmen die Auswertung des Urkundenmaterials. Zum einen gibt der Vf. eine diplomatische und rechtsterminologische Interpretation, zum anderen versucht er, mit Hilfe statistischer Ermittlungen allgemeine Ergebnisse aufzuzeigen. So kann er etwa bei Neubelehnungen einen Vorrang der Burglehen vor den Lehen feststellen. Der damit gegebene Ansatzpunkt zu einer Intensivierung der Königsherrschaft konnte jedoch nicht genutzt werden, denn insgesamt blieben die Möglichkeiten des Reichslehnswesens weit hinter der von den Fürsten in ihren Territorien betriebenen Lehnspolitik zurück. Wenn sich aber die Reichsritterschaft bis zum Ende des Alten Reiches behaupten konnte, dann zeigt sich doch, daß das Reichslehnswesen neben der fürstlichen Macht ein strukturbildendes, allerdings kaum mehr von den politischen Konzeptionen des Herrschers bestimmtes Element der Reichsverfassung blieb.

E.-D. H.

Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad, hg. von Gerd Kleinheyer und Paul Mikat (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge 34) Paderborn 1979, Ferdinand Schöningh, 634 S. – Aus dem Sammelband, der zum Gedächtnis des 1972 verstorbenen Bonner Rechtshistorikers zu dessen 75. Geburtstag erschien, sind folgende Beiträge aus unserem Arbeitsgebiet hervorzuheben: Hans-Jürgen Becker, Stadtpatrone und städtische Freiheit. Eine rechtsgeschichtliche Betrachtung des Kölner Dombildes (S. 23–45), nimmt das bekannte Bildnis Stephan Lochners (um 1445) zum Anlaß einer Erörterung über die zuerst in Italien bezeugte Vorstellung von besonderen Stadtpatronen (in Köln: Hl. Drei Könige, Ursula, Gereon), die als himmlische Garanten der kommunalen Freiheit galten, auch und gerade gegenüber geistlichen Stadtherren. – Bernhard Diestelkamp, Wucherverbot und abstraktes Schuldanerkenntnis in der Praxis Brabanter Schöffen zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Zur Anwendung der Clementine „De usuris“ (S. 47–63), behandelt zwei Gutachten, die Pariser Rechtsgelehrte und Theologen 1319 dem Herzog von Brabant und der Stadt Brüssel erteilten, und analysiert die Divergenzen vor dem Hintergrund der Konkurrenz von geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit. – Ferdinand Elsener, Zur Geschichte der schweizerischen Landsgemeinde. Mythos und Wirklichkeit (S. 125–150). – Nikolaus Grass, Das Zungenrecht und verwandte Abgaben im mittelalterlichen Burgund, in Savoyen und in den Ostalpenländern (S. 213–244), stellt Zeugnisse für den hoheitlichen